



Amtsgericht Geilenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 06.03.2025, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Geilenkirchen, Blatt 1880,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Geilenkirchen, Flur 28, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Karl-Arnold-Str. 237, Größe: 2.380 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem einseitig angebauten, zweigeschossigen, vermutlich voll unterkellerten und eigengenutztes Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und einem eingeschossigen Nebengebäude sowie einem Anbau bebautes, im Ortsteil Geilenkirchen-Gillrath gelegenes Grundstück (2.380 m²).

Die Wohnfläche des vermutlich in der 1950er Jahre in massiver Bauweise errichteten und ca. in den 1970er erweiterten Einfamilienhauses beträgt ca. 119 m².

Die

Nutzfläche des zwischen 1970 und 1980 errichteten Anbaus beträgt ca. 23 m². Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt und eine Bauakte nicht vorhanden, weshalb insbesondere die Angaben zu Erichtungszeiträumen, Wohn- und Nutzflächen lediglich geschätzt werden können.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 246.000,00 € festgesetzt.

Ein Bieter hat auf Verlangen 10% des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Betreibende Gläubiger: Volksbank Heinberg eG, Herr Caron, 02452 - 925 4603, ingo.caron@volksbank.heinsberg.de

Deutsche Bank, Frau Krebs, 040 - 3701 3614

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.